

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

„Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Limesschützen“

- Geschäftsordnung –



§ 1 Name, Rechtsform, Zweck

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG - Schießsport) führt den Namen:

„RAG Schießsport Limesschützen“
2. Die RAG-Schießsport ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten
3. Die Mitglieder der RAG-Schießsport betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie die Ausbildung im Rahmen der Militärischen Förderung der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis- und Landesvorstand.
4. Für die RAG Schießsport gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw.e.V. Die Schießsportordnung des VdRBw. e.V. ist für alle Schießsport treibenden Mitglieder bindend.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG - Schießsport können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit im Sinne des Waffengesetzes besitzen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG-Schießsport zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG-Schießsport.
3. Die Mitgliedschaft wird an die Kreisgeschäftsstelle zwecks Datenerfassung gemeldet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport endet durch den Austritt, den Ausschluss oder den Tod. Die Mitgliedschaft im VdRBw bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw. e.V. endet auch automatisch die Mitgliedschaft in der RAG- Schießsport.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG-Schießsport gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Für das Kalenderjahr an die RAG - Schießsport entrichteten Sonderbeiträge werden nicht erstattet.

4. Der Ausschluss vom Schießbetrieb kann u.a. erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:
 - a) bei vorsätzlicher Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Beauftragten für den Schießsport, des Vorsitzenden der RAG Schießsport sowie dem Leitenden oder Aufsichtführenden.
 - b) vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder dieser Geschäftsordnung.
 - c) RAG-Beitragsrückstand von mindestens 12 Monaten,
 - d) fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
 - e) fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG.
 - f) Der Ausschluss ist der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Absatz 5 des WaffG. durch den RAG – Vorsitzenden zu melden.
 - g) Der Ausschluss ist dem Landesbeauftragten Schießsport über die zuständige Geschäftsstelle zu melden.
 - h) Bei Verstößen gegen das deutsche Waffen- bzw. Sprengstoffgesetz.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG Schießsport sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw. e.V., der Schießsportordnung und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele des Verbands- und Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den schießsportlichen Anweisungen des Leiters der RAG , der Schießleiter und den Beauftragten für den Schießsport Folge zu leisten,
 - b) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - c) die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und sollten mindestens einmal jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilnehmen.
4. Ist ein Mitglied aus persönlichen/dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage, durch regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen Leistungssport in der RAG-Schießsport zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG-Schießsport anzuzeigen.
5. Das Mitglied hat dem Vorstand der RAG - Schießsport unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG. vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG. oder SprengG. eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 5 Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)

1. Die Organe der RAG - Schießsport sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand der RAG Schießsport

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der RAG – Schießsport Limesschützen besteht aus allen Mitgliedern der RAG – Schießsport, sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw. e. V.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG- Schießsport gemäß der WaDO.

§ 7 Der Vorstand der RAG-Schießsport

1. Der Vorstand der RAG- Schießsport vertritt die Belange der RAG-Schießsport und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw. e.V.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw. e.V., sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG-Schießsport besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stv. Vorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weiteren stv. Vorsitzenden),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
4. Zusätzlich sind zwei Revisoren und zwei stv. Revisoren zu wählen.
5. Der Vorstand der RAG- Schießsport schlägt dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisbeauftragten für den Schießsport vor.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw. e.V.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand/Vorsitzende der RAG-Schießsport bietet jährlich mindestens zwei Termine an, an denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.
9. Alle Vorstandsmitglieder sollen die Qualifikation zum Schießleiters haben.

§ 8 Sonderbeiträge

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum VdRBw. e.V. kann die Mitgliederversammlung der RAG-Schießsport die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe beschließen. Sonderbeiträge sind gem. Finanzordnung zu verwenden (derzeit 10,-€ /Jahr).

§ 9 Kassenwesen, Revision

Die RAG- Schießsport hat das Kassenwesen nach der Finanzordnung des VdRBw. e.V. zu führen.

§ 10 Versicherungen

Die Mitglieder der RAG- Schießsport sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw.e.V. auch gegen Schäden versichert, die aus dem Gebrauch von erlaubten Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Verbandsveranstaltungen entstehen.

§ 11 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

1. Die RAG- Schießsport führt Schießen nur auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten dabei die entsprechenden Regelungen (WaffG, AWaffV, ZDv 3/12 - Schießen mit Handwaffen - und die Schießstandordnungen der betreffenden Anlagen.) und die Schießsportordnung des VdRBw.
2. Der Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen.

§ 12 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG - Schießsport erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der Schießordnung und sonstiger Bestimmungen des VdRBw. e.V. an.
3. Er erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die zuständige Behörde.

§ 13 Auflösung der RAG Schießsport

Wenn weniger als 7 Mitglieder der RAG – Schießsport angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet, muss die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG-Schießsport beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen.

1. Die Auflösung der RAG – Schießsport ist durch den RAG – Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
2. Die Auflösung der RAG – Schießsport ist über die zuständige Geschäftsstelle dem Landesbeauftragten Schießsport zu melden.

§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 25.01.2008 in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Hünstetten , den 25.01.2008

1. Vorsitzender
Klaus Bücher

2. Vorsitzender
Werner Tyslik

Schriftführer
Hartmut Kürschner

Kassenwart
Andreas Barth

Verteiler:

1. Ausfertigung : RAG -Schießsport
2. Ausfertigung Kreisvorsitzender
3. Ausfertigung KreisOrgLtr.
4. Landesbeauftragte Schießsport
5. Mitglieder